

Einleitung

Das Erbrecht hat in den letzten 30 Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen¹, so dass von einer allgemeinen „Renaissance des Erbrechts“ gesprochen wird². Steigende Nachlasswerte³ sowie die Tatsache, dass etwa zwei Drittel der Deutschen keine letztwillige Verfügung hinterlassen⁴, haben bei einer breiten Bevölkerungsschicht ein großes Interesse an den gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechten geweckt. Sowohl in Deutschland als auch in vielen anderen europäischen Ländern steht die sog. Erbgeneration bereit, das nach 60 Jahren Frieden und weitgehender Prosperität erarbeitete Vermögen im Zuge der Erbfolge zu übernehmen. Wachsende Mobilität in einem Raum ohne Binnengrenzen und die Zahl steigender familiärer Bindungen zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalität sorgen für eine Zunahme internationaler Nachlassfälle⁵. Die Einführung des Euro als gesamteuropäisches Zahlungsmittel am 1. Januar 2002 hat zu dieser Entwicklung ebenso beigetragen wie die damit einhergehende Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die Niederlassungsfreiheit und der erleichterte Erwerb von Grundvermögen im Ausland. Immer komplexere Rechtsfragen gilt es zu lösen⁶. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union fallen jährlich zwischen 50.000 und 100.000 Erbschaften mit Auslandsberührung an, so dass das internationale Erbrecht ebenso wie die materiellen Erbrechte an Bedeutung gewinnen⁷. Wohlhabende Erblasser mit Vermögen im In- und Ausland setzen die unterschiedlichen Ausgestaltungen der einzelnen Rechte in den verschiedenen Rechtsordnungen als Mittel zur Nachlassplanung ein⁸. Die spürbare Zunahme von

¹ Hohloch, FS Schlechtriem, S. 377. Noch vor 25 Jahren schrieb dagegen Hattenhauer in: Grundbegriffe des Rechts, § 10. X., 204, dass die Erbrechtsparaphrasen „im umgekehrten Verhältnis zu (ihrer) schwindenden praktischen Bedeutung“ stehen.

² Schieman, ZEV 1995, 197; auch von Oertzen, IPRax 1994, 73. In Henrich/Schwab/Reimann, Familienerbrecht und Testierfreiheit, S. 33 heißt es, dass es „eine unleugbare Tatsache sei, dass das Erbrecht in Deutschland eine bedeutende (...) Funktion hat“ und „jeder deutsche Kautelarjurist und Notar dies bestätigen könne“. Vgl. auch Strätz, FamRZ 1998, 1535, „Erben ist en vogue“.

³ In Deutschland wird in den nächsten Jahren Vermögen im Wert von mehr als zwei Billionen Euro vererbt. Quelle: Verband der mittelständischen Wirtschaft, abrufbar im Internet unter www.bvdmw.de (letzter Aufruf im Juni 2007).

⁴ Henrich/Schwab/Reimann, Familienerbrecht und Testierfreiheit, S. 34.

⁵ Vgl. Lucht, Rpfleger 1997, 133. Allein acht Millionen Einwohner in Deutschland haben nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, Hohloch, FS Schlechtriem, S. 377. Weitere statistische Werte mit Nachweisen finden sich bei Dethloff, ZEuP 2007, 992 f.

⁶ Grünbuch, Erb- und Testamentsrecht, KOM (2005) 65, S. 3: Die Schwierigkeiten entstehen durch unterschiedliche materielle, Verfahrens- und Kollisionsrechte.

⁷ Die besondere Bedeutung des internationalen Erbrechts mag sich auch daraus ergeben, dass etwa 25% aller IPR-Fälle Nachlassfälle sind. „Das Erbrecht wird damit zum klassischen Gebiet des Kollisionsrechts“, Jayme, ZfRV (24) 1983, 162, 163 mit dem Hinweis auf die venezianische Streitschrift des Modenesen Lodovico Antonio Muratori, *Dei difetti della giurisprudenza* von 1742. Nicht umsonst etablieren sich zur Zeit Schriftreihen, wie beispielsweise Schömmmer u.a., Internationales Erbrecht (bisher erschienen für Spanien, Frankreich, Türkei, Italien, Österreich, Niederlande, Griechenland und Schweiz).

⁸ Klingelhöffer, ZEV 1996, 258 ff. Schätzungen zufolge besitzen Ehepaare in Europa über 2,5 Millionen Gebäude außerhalb ihres Wohnsitzstaates. Dethloff, ZEuP 2007, 992.

Erbstreitigkeiten ist jedoch nicht allein auf die steigende absolute Zahl von Erbfällen oder lediglich auf die immer größer werdenden Vermögen zurückzuführen. Verwandtschaftliche Bindungen sind heutzutage immer weniger respektiert, so dass beispielsweise Schenkungen zur Minderung von Pflichtteilen und Erbrechten vorgenommen werden. Zum Teil soll auch nur die Erbschaftssteuer gespart werden. So kommt es, dass erbrechtliche Auseinandersetzungen in der Praxis immer häufiger auftreten⁹.

Die Europäische Kommission und der Europäische Rat sind der Ansicht, dass aufgrund der zunehmenden Mobilität der Unionsbürger, der steigenden Zahl familiärer Bindungen zwischen Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit und des erleichterten Erwerbs internationalen Vermögens eine reibungslose Nachlassabwicklung und die damit einhergehende Funktion des Binnenmarktes sichergestellt werden müssen¹⁰. Die immer stärker werdende Europäisierung des Rechts hat längst auch das Familien- und Erbrecht ergriffen¹¹. Aufgabe der Wissenschaft ist es, das vergleichende Familien- und Erbrecht weiter zu beleben und auf diese Weise einen Beitrag zur Europäisierung und Internationalisierung dieses Teils des Privatrechts zu liefern¹². Ganz abgesehen davon, dass m.E. ein Streben nach Rechtsvereinheitlichung anders als im 19. Jahrhundert hinsichtlich der damals bestehenden rund 200 deutschen Partikularrechte heute aus kultureller Sicht zweifelhaft erscheint¹³, wird das Familien- und Erbrecht zumindest im Augenblick aus der in anderen Rechtsgebieten vorherrschenden Einheitsbestrebung mangels Einflusses auf den europäischen (Wirtschafts-) Markt (noch teilweise) ausgeklammert. Familien- und Erbrecht bewahren sich traditionelle Besonderheiten, welche sich einer internationalen Rechtsvereinheitlichung völlig entziehen¹⁴. Aus diesem Grund sind das internationale Familien- und Erbrecht in den Mittelpunkt europäischer Bemühungen nach einem einheitlichen europäischen internationalen Privatrecht gerückt¹⁵. Das vorrangig erklärte Ziel der Europäischen Gemeinschaft ist es, zunächst die Anerkennung in den Bereichen der

⁹ Dies bestätigt im übrigen auch die Einführung des Fachanwalts für Erbrecht im Jahr 2005.

¹⁰ Wiener Aktionsplan von 1998, ABl. EG 1999, C 19 vom 23. Januar 1999, S. 1; auch Jud, GPR 2005, 133 f.

¹¹ Anders noch Henrich, FamRZ 2002, 1521.

¹² Zur derzeitigen Entwicklung des internationalen Privatrechts aus spanischer Sicht de Miguel Asensio, AEDIPr 2001, 37 ff., der den Erhalt der kulturellen Vielfalt verteidigt und die verstärkten Aufgaben des internationalen Privatrechts in einer kleiner werdenden Welt betont. Speziell für das internationale Familien- und Erbrecht, Pintens, ZEuP 2001, 628, 648; Süß, ZErB 2006, 326, 327; Dörner/Lagarde, DNotI-Studie, S. 259 ff.

¹³ Auch Pintens, FamRZ 2003, 329, der zwischen dem *ius commune* an Hand von *Principles* zur Formulierung eines gemeineuropäischen Privatrechts und dem *ius commune* auf der Grundlage des *corpus iuris civilis* unterscheidet. „Schon die Komplexität der heutigen Rechtsverhältnisse und die Zunahme der technischen Aspekte der Rechtssysteme schließen jeden Vergleich mit vergangenen Jahrhunderten aus“.

¹⁴ Jayme, ZFRV (24) 1983, 162.

¹⁵ Vgl. Wiener Aktionsplan von 1998, ABl. EG 1999, C 19 vom 23. Januar 1999, S. 1 ff., aus dem bereits das Grünbuch vom 1. März 2005 zum Erb- und Testamentsrecht hervorgegangen ist (KOM 2005, 64). Mit dem Programm des Rates der Europäischen Union zur „Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ (ABl. EG 2001, C 12 vom 15. Januar 2001, 1 ff.) wurde erstmals das Erbrecht von der Europäisierung des Rechts erfasst.

ehelichen Güterstände und vermögensrechtlichen Folgen der Auflösung nichtehelicher Verbindungen sowie der testamentarischen und gesetzlichen Erbfolge zu schaffen¹⁶. Der Grundsatz der Anerkennung ist nach Auffassung der Europäischen Kommission ein Instrument zur Durchsetzung der binnenmarktweiten Verkehrszulassung von Produkten und Dienstleistungen¹⁷.

Das internationale Privatrecht wird auf den Gebieten des Familien- und Erbrechts für Deutschland in naher Zukunft tief greifende Veränderungen erfahren¹⁸. Insbesondere die einheitliche Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Erblassers wird wahrscheinlich einer großzügig ausgestalteten Rechtswahlmöglichkeit des Erbstatuts weichen. Daneben ist auch eine Reform des Verfahrensrechts zugunsten einer umfassenden Anerkennung europäischer Urteile und Erbscheine bis hin zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Erbscheins zu erwarten. Ob und inwieweit das materielle Erbrecht des BGB von der Reform betroffen sein wird, kann schwerlich prognostiziert werden. Seit seiner Entstehung ist es relativ unverändert geblieben. Dennoch sind die gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten ständigen Reformdiskussionen ausgesetzt¹⁹. Insbesondere das gesetzliche Erbrecht und das Pflichtteilsrecht des überlebenden Ehegatten haben im zurückliegenden Jahrzehnt eine intensive Diskussion ausgelöst²⁰ und sind Gegenstand einer fortwährenden Auseinandersetzung in Literatur und Rechtsprechung. Das Pflichtteilsrecht hält die Balance

¹⁶ Hierzu Kohler, FamRZ 2002, 709, 710 ff. Verabschiedet wurde die Verordnung Nr. 805/2004 vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (abgedruckt bei Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Nr. 183), die in Art. 2 Abs. 2 allerdings das Güterrecht sowie das Erbrecht einschließlich des Testamentsrechts von ihrem Anwendungsbereich ausschließt. Zur Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, Jayme/Kohler, IPRax 2000, 454 ff. Die Kommission stützt sich überwiegend auf Art. 65 EGV. Danach hat die EG Legislativbefugnisse im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, soweit dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist. Zur Reichweite der Kompetenzen, Herweg, Die Vereinheitlichung des Internationalen Erbrechts, S. 182 ff. Die Kompetenz zur Vereinheitlichung des (erbrechtlichen) Kollisionsrechts bejahend, Leipold, FS Söllner, S. 647, 663. Kritisch zur Rechtsvereinheitlichung Jayme, RabelsZ 67 (2003), 211, 213 f. Anders Süß, ZErB 2006, 326, 327, der für eine Rechtsvereinheitlichung eintritt, allerdings in dem „fragmentarisierenden Vorgehen“ eine Gefahr von Regelungslücken und „Überlappungen“ sieht.

¹⁷ KOM (2004) 401 endg., S. 10 f. Ausführlich zum Familien- und Erbrecht als „gemeinschaftsrechtliche Politikfelder“ Mansel, RabelsZ 70 (2006), 651, 682 ff.

¹⁸ „Das internationale Privatrecht hat sich vom Rechtsgebiet für Spezialisten (...) längst zum Alltagsgeschäft für Praktiker gewandelt“, Lucht, Rpfleger 1997, 133. „Nun gibt es kaum ein Rechtsgebiet, das in nächster Zukunft so radikal seine äußere Gestalt erneuern wird, wie das Internationale Privatrecht“, Jayme, IPRax 2000, 165.

¹⁹ Hering, Die gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten, S. 1 FN 2. Vgl. auch Bosch, FamRZ 1983, 227, der die Reform der bei Eheauflösung durch den Tod geltenden Regelungen des Ehegüter- und Erbrechts als „Thema der Jahrtausende“ bezeichnet hat. Ebenso Stöcker, FamRZ 1971, 609 „Jahrhundertproblem“.

²⁰ Otte, AcP 2002, 317 mit zahlreichen Literaturnachweisen. Bei der Abwägung zwischen Testierfreiheit und von Gesetzes wegen zugesicherter Erbfolge weisen das deutsche und das spanische Recht zahlreiche Gemeinsamkeiten auf. Art. 33 CE garantiert neben dem Recht auf Privateigentum auch die Erbschaft. Der dadurch begründete Wesensgehalt dieser Erbrechtsgarantie umfasst sowohl die Testierfreiheit des Erblassers als auch den Grundsatz der Familiengebundenheit des Vermögens in Gestalt des gesetzlichen Erbrechts sowie der Noterbrechte. Auch in Spanien wird über die Ausgestaltung des Erbrechts fortwährend diskutiert. Vgl. Capilla Roncero u.a./López y López, Sucesiones, S. 43 ff.

zwischen der allgemeinen familienrechtlichen Ausgestaltung des Erbrechts im Sinne einer Blutgemeinschaft und dem Bedürfnis nach Sicherung des bisherigen Lebensstandards für den überlebenden Ehegatten. Allerdings ist in den europäischen Staaten ein Trend zu verzeichnen, welcher die Erbrechte und Pflichtteile entfernter Verwandter oder der Abkömmlinge zugunsten der Rechte des überlebenden Ehegatten beschränkt²¹. Diese Entwicklung lässt sich vor allem damit begründen, dass aufgrund der höheren Lebenserwartung das Erbrecht längst seine ursprüngliche Unterhaltsfunktion gegenüber Abkömmlingen verloren hat²². Die Kinder erben heutzutage im Regelfall in einem Alter, in welchem der konkrete Erb- oder Pflichtteil keinen Lebensstandard mehr verschafft, sondern diesen lediglich verbessert²³. Von daher werden über 90% aller letztwilligen Verfügungen von Ehegatten mit dem Ziel errichtet, den überlebenden Ehegatten besser zu stellen als die gesetzlichen Regelungen dies vorsehen²⁴. Tatsächlich wäre es möglich, unterhaltsbedürftige Erben auch durch eine Unterhaltsforderung gegen den Nachlass abzusichern, so dass ein Pflichtteilsrecht zugunsten von Abkömmlingen grundsätzlich vollständig in Frage gestellt werden kann. Daraus resultiert die weitergehende Frage, ob ein Pflichtteil bzw. das in den europäischen Ländern verbreitete Noterbe des überlebenden Ehegatten erhöht werden oder aber die Privatautonomie vollständig in das Erbrecht Einzug erhalten sollte.

Keine Reform kommt ohne den Blick in das Ausland aus, so dass bereits zahlreiche Untersuchungen über die Stellung des überlebenden Ehegatten in ausländischen Rechtsordnungen existieren. Hier will die vorliegende Arbeit anknüpfen, indem sie das aragonesische Foralrecht in den Blick nimmt²⁵. Generell wächst die Bedeutung der deutsch-spanischen Beziehungen²⁶. Seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts ist Spanien eines der beliebtesten Urlaubsländer der Deutschen. Viele haben an der Küste, auf den Balearen, den Kanaren oder auch im Landesinneren ständige Feriendomizile erworben und begründen dort unter Umständen (im Alter) gewöhnliche oder vorübergehende Aufenthalte. 300.000 Bundesbürger sind Eigentümer von Immobilien in Spanien²⁷. Im Jahr 2004 wanderten 7.200 Deutsche nach

²¹ Vgl. Pintens, ZEuP 2001, 628, 632 f. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass in den modernen Gesellschaften anders als in ländlichen Gebieten die Sorge um den länger lebenden Ehegatten gegenüber dem Sicherheitsbedürfnis der Kinder überwiegt. Die Kinder sind bereits erwachsen und von zu Hause ausgezogen, so dass der verwitwete Ehegatte meist auf sich selbst gestellt ist. So feststellend speziell für die sich ändernden wirtschaftlichen Strukturen in Aragón, Serrano García, *AequAlitaS* 2001, 33. Zur Stärkung der erbrechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten für die common law Staaten, Lawton, *Festschrift Cohn*, 135, S. 144 f.

²² Kick, *JJzRw* 1996, S. 167 ff.

²³ Pintens, ZEuP 2001, 628, 639.

²⁴ Guericke, *Verfügungsverhalten*, S. 47 (= 93,02%). In seiner Untersuchung wird die Testierhäufigkeit insgesamt auf ca. ein Drittel beziffert, wobei etwa die Hälfte der letztwilligen Verfügungen von verheirateten Personen stammt, Guericke, *Verfügungsverhalten*, S. 28 f., 32.

²⁵ Für die Neuregelung des Ehegüter- und Erbrechts sind vorherige gründliche bilaterale Studien notwendig. Jayme, *IPRax* 2000, 165, 166 FN 9. „Wichtig für den Erfolg der Vergemeinschaftung des IPR ist eine hinreichende Transparenz“, Jayme, *IPRax* 2004, 473.

²⁶ Lopez/Artz, *ZErB* 2002, 278. Immer mehr Deutsche haben Grundeigentum in Spanien, sei es zur Nutzung als Zweitwohnsitz während der Ferienzeit oder auch als Wohnsitz für den Lebensabend. Ebenso Eberl, *MittBayNot* 1999, 455; Jülicher, *PIStB* 2001, 234.

²⁷ Dörner/Hertel/Lagarde/Riering, *IPRax* 2005, 1, 2.

Spanien aus, ca. 6.000 Spanier nahmen den umgekehrten Weg nach Deutschland²⁸. Ca. 110.000 Spanier leben derzeit in Deutschland und ebenso viele Deutsche leben in Spanien²⁹. Allein in der Bundesrepublik sind bisher jährlich zwischen 800 und 900 deutsch-spanische Mischehen geschlossen worden, in Spanien werden es nur geringfügig weniger sein. Sowohl die Zahl gemischt-nationaler Ehen als auch die Zu- und Abwanderungen bergen deutsch-spanische Nachlassfälle und sind damit Indikatoren für die wachsende Bedeutung des internationalen sowie materiellen Güter- und Erbrechts beider Länder.

A. Die Rechtsspaltung in Spanien

Anders als die meisten europäischen Rechtssysteme ist Spanien ein Mehrrechtsstaat³⁰. Neben dem am 24. Juli 1889 in Kraft getretenen Código Civil existieren in den Bereichen des Schul-, Sachen-, Familien- und Erbrechts weitere regional geltende, schriftlich fixierte oder gewohnheitsrechtlich anerkannte Codices als Partikular- bzw. Foralrechte³¹. In der geltenden spanischen Verfassung von 1978³² wurde ausdrücklich geregelt, dass der spanische Staat „eine Innenstruktur besitzt, die nicht gleichmäßig, sondern durch die Existenz von autonomen Gemeinschaften pluralistisch und zusammengesetzt ist“³³. Gemäß Art. 13 Abs. 2 CC gehen die spanischen

²⁸ Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland 2006, 60. Die Jahrbücher sind im Internet abrufbar (www.destatis.de, letzter Aufruf im August 2007).

²⁹ Statistisches Jahrbuch des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland für das Ausland 2006, S. 241. Für Deutschland stammt die Zahl aus dem Jahr 2006, für Spanien aus dem Jahr 2004.

³⁰ Pérez Vera u.a., DIP I, S. 69. Mehrrechtsstaaten zeichnen sich durch die Koexistenz verschiedener autonomer rechtlicher Systeme aus, die jeweils ihren eigenen räumlichen und persönlichen Gültigkeitsbereich innerhalb der Gesamtstaatsordnung geltend machen. Viele Staaten erkennen Partikularrechte innerhalb ihrer Staatsgrenzen an, bspw. die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada. Bis zum Ende des zweiten Weltkrieges waren auch die Niederlande in sieben Partikularrechte aufgeteilt. Gleiches gilt für Polen, welches erst mit Dekret über das Erbrecht vom 8. Oktober 1946 auf diesem Rechtsgebiet vereinheitlicht wurde. Die letzten Spuren der bis zum Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900 geltenden deutschen Partikularrechte finden sich in den heutigen regionalen Höfeordnungen.

³¹ Die Bezeichnung Foralrecht oder *derecho foral* leitet sich aus dem altkastilischen Wort *fuero* ab und entstammt dem lateinischen *forum*. *Fuero* gebrauchte man in den unterschiedlichsten Bedeutungen. So wurden zum Beispiel die privilegierte Rechtsstellung einer Provinz, Stadt oder Person, aber auch bestimmte Gesetzeswerke und -sammlungen mit *fuero* bezeichnet. Außerdem konnte damit die eigene Gerichtsbarkeit, die sachliche Zuständigkeit oder die jeweils zulässige Verfahrensart gemeint sein. Der Begriff *derecho foral* tauchte erstmals im 18. Jahrhundert in einem Brief des valenzianischen Rechtsgelehrten Gregorio Mayans i Siscar (1699 – 1786) an den spanischen König auf. Sprachliches Gemeingut wurde *derecho foral* erst im Zuge des Kodifikationskurs im 19. Jahrhundert. Vgl. Hierneis, Foralrechtsgebiete, S. 4. Zur Geschichte der Foralrechtsentwicklung vgl. aus der deutschsprachigen Literatur Becker, Foralrechte & Kodifikationen.

³² *Constitución Española*, abgedruckt und übersetzt in Ferid/Firsching, Internationales Erbrecht Spanien, Band 7, Texte A II, Nr. 1.

³³ In der spanischen Literatur wird vielfach betont, dass das Staatsgebilde letztlich nur ein Zusammenschluss verschiedener ethnischer Gruppen ist, die trotz der Vereinigung unter einem Staat ihre (kulturelle) Autonomie durch eigene Gesetzgebung und Gerichtsorganisation bewahren. Pérez Vera u.a., DIP I, S. 69 f. mit beispielhaften Bezügen zu den Vereinigten Staa-

Foralrechte in ihrer Anwendung dem Código Civil vor, der zu ihnen nur ein ergänzendes Recht darstellt (*derecho supletario*), Art. 149 Abs. 3 CE. Etwas anderes gilt nur, wenn dem spanischen (Zentral-) Staat eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zukommt. Diese ist gemäß Art. 149 Abs.1 Nr. 8 CE in den Bereichen der Anwendung und Wirksamkeit von Gesetzen, der Form von Eheschließungen, der Regelung des Registerwesens, der Grundregeln von Schuldverhältnissen³⁴ sowie der Normen über die Rechtskonflikte und Rechtsquellen gegeben³⁵. Darüber hinaus gilt der Código Civil in Andalusien, Asturien³⁶, Kantabrien, Kastilien, León, La Rioja, Valencia³⁷, einem Teil der baskischen Provinz, auf den kanarischen Inseln und mit Einschränkung in Murcia³⁸. Dagegen gelangen in den Provinzen Aragón³⁹, auf den balearischen Inseln⁴⁰, Galizien⁴¹, Katalonien⁴², Navarra⁴³ und im Baskenland⁴⁴ Foralrechte in Form statuerter Gesetze sowie in Teilen (provinziell beschränkt) Asturiens, Extremaduras⁴⁵, Guipúzcoas⁴⁶ und Murcias örtliche Gewohnheitsrechte zur Anwendung. Damit leben ca. ein Drittel (etwa 13,5 Mio.) der 40 Millionen spanischen

ten von Amerika und Schottland. Andererseits hat das spanische Verfassungsgericht (*Tribunal Constitucional*) mehrfach festgestellt, dass die Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Gemeinschaften nicht unbegrenzt ist, sondern sich nur auf Rechtsgebiete erstrecken darf, die dem Staat nicht ausdrücklich vorbehalten sind. TC, Urteil vom 12. März 1993, BOE Nr. 90 vom 15. April 1993, S. 62 ff. betreffend das aragonesische Gesetz Nr. 3/1988 über die Gleichstellung von Adoptivkindern mit Anmerkung Zabalo Escudero, REDI 1993, 530 ff. Auch in der Rechtsprechung sind immer wieder Urteile zu finden, welche die Gleichberechtigung der Foralrechte untereinander und gegenüber dem Código Civil zum Inhalt haben. Vgl. etwa TC, Urteil vom 16. Oktober 2000, AEDIPr 2002, 425, 426 für Navarra mit Anmerkung von Álvarez González, AEDIPr 2002, 427 f. Ein Überblick über die verschiedenen Positionen der Gesetzgebungskompetenzen der autonomen Gemeinschaften findet sich bei Borrás Rodríguez, *Calificación*, S. 10 f.

- 34 Navarra besitzt dennoch ein eigenes vollständiges Schuldrecht, *Ley 1/1973* vom 1. März 1973 *por la que se aprueba la compilación del Derecho Civil foral de Navarra*, BOE, Nr. 57, S. 63 vom 7. und 12. März 1973.
- 35 Jayme, *RabelsZ* 55 (1991), 303, 308.
- 36 Asturien nimmt eine foralrechtliche Gesetzgebungskompetenz für sich in Anspruch, hat aber bisher hiervon noch keinen Gebrauch gemacht.
- 37 Vgl. die Ausführungen zu Asturien und Murcia, die für Valencia ebenfalls gelten. In Valencia soll ein Gewohnheitsrecht gelten, welches jederzeit in einer Kodifikation geregelt werden könne. Vgl. Pérez Vera u.a., *DIP I*, 73.
- 38 Auch Murcia schließt sich der Rechtsmeinung von Asturien an, hat aber ebenfalls noch kein eigenes Foralrecht verabschiedet.
- 39 *Ley 15/1967* vom 8. April 1967 *sobre compilación del Derecho Civil de Aragón*, BOE, Nr. 86 vom 11. April 1967.
- 40 *Ley 5/1961* vom 19. April 1961, BOE, Nr. 95 vom 21. April 1961.
- 41 *Ley 4/1995* vom 24. Mai 1995, BOE, Nr. 152 vom 27. Juni 1995.
- 42 *Decreto Legislativo 1/1984* vom 19. Juli 1984 *por el que se aprueba el texto refundido de la compilación del Derecho Civil de Cataluña*, DOGC Nr. 456 vom 27. Juli 1984.
- 43 Navarra hat die Möglichkeit, sich durch Volksabstimmung dem Autonomen Gebiet Baskenland anzuschließen (vgl. Art. 143 CE).
- 44 *Ley 3/1979* vom 18. Dezember 1979 *del Estatuto de Autonomía para el País Vasco*, BOE, Nr. 306 vom 22. Dezember 1979.
- 45 Extremadura hat nur besondere Regelungen auf dem Gebiet des Ehegüterrechts geschaffen, während alle anderen genannten Provinzen sowohl auf dem Gebiet des Ehegüter- als auch des Erbrechts Sonderregelungen verabschiedet haben.
- 46 Die in Guipúzcoa geltenden Gewohnheitsrechte sollen ebenfalls in das *Ley 3/1979* aufgenommen werden.

Staatsangehörigen in einem Gebiet, welches zumindest teilweise eigenständige Zivilrechtsregeln besitzt⁴⁷. Im übrigen sind einige Foralrechte regional noch einmal gespalten. So haben auf den Balearen die Inseln Formentera, Ibiza, Mallorca und Menorca jeweils eigene Varianten von allgemeingültigen Grundregeln entwickelt. Auch die Reichweite des Código Civil ist auf den balearischen Inseln unterschiedlich. Ähnliches gilt für das Baskenland in Alava, der Biskaya und in Guipúzcoa. In Katalonien bestehen in den Gebieten (*comarcas*) Tarragona, Gerona und Valle de Arán Sonderregelungen⁴⁸. Die größte Bedeutung der Foralrechte liegt auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts⁴⁹ und man kann wohl sagen, dass das Panorama der einzelnen erbrechtlichen Ausgestaltungen auf internationalem Niveau kaum höher ist als unter den spanischen Partikularrechten⁵⁰. Zum Beispiel spricht das navarresische Foralrecht dem überlebenden Ehegatten einen Nießbrauch zu, der sich auf das gesamte Vermögen des Vorverstorbenen erstreckt⁵¹. Der Nießbrauch bezieht sich ausschließlich auf die zum Todeszeitpunkt vorhandenen Güter und ist zu qualifizieren⁵². Im Foralrecht der Biskaya umfasst der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten lediglich die Hälfte des Nachlassvermögens⁵³. Das katalanische Foralrecht ordnet mehrere erbrechtliche Institutionen an, die alternativ von dem überlebenden Ehegatten gewählt werden können⁵⁴. Im balearischen Foralrecht beträgt der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten neben Abkömmlingen die Hälfte des Nachlasses, neben Aszendenten zwei Drittel und ist als sog. *Noterbe* ausgestaltet⁵⁵. Schließlich un-

47 Davon entfallen auf Aragón 1,2 Mio., auf die Balearen 850.000, auf das Baskenland 2,1 Mio., auf Galicien 2,73 Mio., auf Katalonien 6,25 Mio. und auf Navarra 545.000 Menschen (Quelle: Instituto Nacional de Estadística, abrufbar im Internet unter www.ine.es, (letzter Aufruf im Juni 2007).

48 Jayme, *Informaciones* 1990, 46.

49 Jayme, *RebelsZ* 55 (1991), 303, 328 m.w.N. in FN 95; Becker, *ZEUP* 1996, 88; Rudolph, *MittRhNotK* 1990, 93, 103; auch Planells del Pozo/Checa Martínez, *Livre Bleu*, Band 2, S. 1110; Löber/Huzel, *Erbrecht in Europa*, S. 971, Rn. 33. Vgl. auch allgemein Rauscher, *IPRax* 1987, 206: „(...) weil es weitaus mehr Staaten mit familienrechtlicher Rechtsspaltung gibt als solche mit schuldrechtlicher“.

50 Zabalo Escudero, *Conflicto*, S. 106.

51 Zabalo, *La situación*, S. 139 f. m.w.N.; Corral García, *Los derechos del cónyuge viudo*, S. 21. Die *Noterbrechte* der Erben sind lediglich formaler Natur, so dass diese von den *Noterben* nicht eingeklagt werden können. Vgl. Zabalo, *La situación*, S. 179.

52 Die erbrechtliche Qualifikation des navarresischen Nießbrauchrechts des überlebenden Ehegatten ist nicht unumstritten. Ebenso wie die *viudedad aragonesa* kommt der navarresischen Regelung ein deutlicher familiärer Zweck zu, der beispielsweise bei Wiederheirat des überlebenden Ehegatten gelöscht wird. Zur Debatte über die Rechtsnatur und die Unterschiede des navarresischen Foralrechts zum gemeinspanischen Recht, S. Real Pérez, *Usufructo universal*, S. 80 ff.

53 Dies gilt zumindest dann, wenn Abkömmlinge oder Aszendenten vorhanden sind. Anderenfalls erhält er den Nießbrauch an zwei Drittel des Nachlasses. Real Pérez, *Usufructo universal*, S. 102; Corral García, *Los derechos del cónyuge viudo*, S. 20.

54 Zabalo, *La situación*, S. 143 ff. Auch zur Stärkung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten seit der Reform des katalanischen Foralrechts vom 30. Dezember 1991 in Ley 40/1991, BOE Nr. 50 vom 27. Februar 1992, womit man die gängige Praxis zum gesetzlichen Regelfall erhob (Nießbrauch am gesamten Vermögen des Verstorbenen). Die Foralrechte von Ibiza und Formentera sehen ähnliche Regelungen vor. Hierzu Zabalo, *La situación*, S. 147 m.w.N.

55 Zabalo, *La situación*, S. 146 f. m.w.N.

terscheidet das aragonesische Foralrecht entgegen dem überwiegend in Spanien verfolgten Modell der Verwandtenerfolge in Teilbereichen nach der Herkunft der Güter aus der väterlichen oder mütterlichen Familie des Erblassers (*sistema de troncalidad*)⁵⁶. Nach dem *Código Civil* erhält der überlebende Ehegatte den Nießbrauch an einem Drittel des Nachlasses. Die häufigste testamentarische Einsetzung besteht allerdings in der Bestellung eines Nießbrauchs an der gesamten Erbschaft (Art. 834 Abs. 3 CC)⁵⁷.

Der größte Unterschied zwischen den autonomen Gemeinschaften Spaniens mit eigenem Foralrecht und den Ländern der Bundesrepublik Deutschland besteht darin, dass die Bundesländer Staatsqualität besitzen, während die autonomen Gemeinschaften Spaniens Gebietskörperschaften sind. Lediglich der spanische Staat als Zentralstaat hat Staatsqualität. Auch geschichtlich haben sich Bundesländer und autonome Gemeinschaften anders entwickelt. Während die Bundesländer in ihrer heutigen Form aus vielen kleinen Einzelstaaten lange vor der Gründung der Bundesrepublik Bestand hatten und durch Gebietsfusionen zahlenmäßig verringert wurden, existieren die autonomen Gemeinschaften in ihrer heutigen Form erst seit dem Tod Francos. Ihr Ursprung liegt zwar weiter zurück, doch bestand bereits bei Einleitung der Reconquista ein spanischer Zentralstaat. Schließlich gibt es in Spanien keine den Art. 30, 71 GG gleichbedeutende Regelungen, welche etwa den autonomen Gemeinschaften eine allgemeine Zuständigkeit zuweisen würden. Ein Foralrechtsgebiet hat nur insoweit die Gesetzgebungszuständigkeit, wie dies Art. 149 Abs. 1 Nr. 8 CE ausdrücklich zulässt⁵⁸. Trotz der großen Bedeutung der spanischen Rechtslandschaft für Deutschland haben die foralen Teilrechte bisher nur wenig Beachtung in der deutschen Literatur gefunden.

56 Eine solche Stammerfolge kennt auch das Foralrecht der Biskaya. Vgl. allgemein beispielsweise AP Biskaya, Urteil vom 22. Mai 2000, AEDIPr 2002, 429 f. mit Anmerkung Magallón E-lósegui, ebenda.

57 Corral García, *Los derechos del cónyuge viudo*, S. 34, 39 f.

58 Die spanische Verfassung erkennt die geltenden Rechtsordnungen der Foralrechtsgebiete an und öffnet den Weg zu ihrer Erneuerung. Sie ist mit Ausnahme der kurzlebigen republikanischen Verfassung von 1931 die erste und einzige spanische Verfassung, die den Autonomen Gemeinschaften eine zivilrechtliche Gesetzgebungskompetenz einräumt. Álvarez González, *Derecho interregional*, S. 84 FN 11; Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann/Hierneis, *Spanien*, Grdz. B, Rn. 13. Nach wie vor stark umstritten ist, ob auch andere als die bisherigen autonomen Foralrechtsgebiete über Art. 149 Abs. 1 Ziffer 8 CE ein eigenes Foralrecht entwickeln dürfen. Gestritten wird freilich nur für Gebiete, in denen ein solches Foralrecht bisher lediglich als Gewohnheitsrecht galt, wie beispielsweise in Murcia, oder ein solches Recht schon einmal in der Geschichte bestand. So in Valencia, welches seine Tradition durch Philipp V. (1683 – 1746) und dessen Dekret vom 29. Juni 1707 unterbrechen musste. Jayme, *Informaciones* 1990, 48.

B. Einführung in die Fragestellung

Die Verteilung der Güter bei Auflösung einer Ehe durch den Tod eines Ehegatten stellt den Gesetzgeber vor eine der schwierigsten Gestaltungsaufgaben⁵⁹. Im Vordergrund steht die Versorgung des Überlebenden⁶⁰, dessen Interessen gegen diejenigen der nahen Angehörigen abzuwägen sind. Der aragonesische Gesetzgeber will durch die einschlägigen Vorschriften dem Ehegatten ein sorgenfreies Leben im Alter ohne Abhängigkeiten von den Kindern ermöglichen⁶¹. In dem ländlich geprägten Aragón bestand das Familienvermögen überwiegend aus landwirtschaftlichen Gütern. Aus diesen Gütern wurden die Einnahmen generiert, so dass ein Interesse darin bestand, diese Güter nicht durch verschiedene erbrechtliche Beteiligungen zersplittern zu lassen⁶². Das deutsche Recht verfolgt ein ähnliches Ziel. Erbrechtlich soll der Längerlebende so gestellt werden, dass er nicht von wirtschaftlicher Not bedroht wird, sondern ihm sein sozialer Stand nach Möglichkeit erhalten bleibt⁶³. Das Güterrecht hingegen will den gemeinsamen Vermögenserwerb der Eheleute ausgleichen, also einen zu Lebzeiten erwirtschafteten Verdienst entlohnen. Für das Erreichen der verfolgten Zwecke ist aber das Gesamtbild entscheidend, welches durch güterrechtliche Lösungen ebenso geprägt wird wie durch Anwachsungen im Wege der Einzelrechtsnachfolge, der gesetzlichen Erbrechte und der Rechtsgeschäfte unter Lebenden. Ursprung des Spannungsverhältnisses zwischen Güter- und Erbrecht ist, dass sich jedes Rechtssystem um die Herstellung eines Gleichgewichts beider Rechtsgebiete bemüht. Gerade die gesetzlichen Regelungen über den Zugewinnausgleich werden in der internationalen Literatur als ein Paradebeispiel für das Gefüge von güter- und erbrechtlichen Normen innerhalb eines Rechtssystems angeführt⁶⁴. Der deutsche Gesetzgeber hat versucht, erbrechtliche Probleme güterrechtlich zu lösen und umgekehrt⁶⁵.

Viele kollisionsrechtliche Fragen im Bereich des Güter- und Ehegattenerbrechts sind weitgehend ungeklärt, obwohl sich die Wissenschaft bereits seit Jahrhunderten bemüht, güter- und erbrechtliche Vorschriften voneinander abzugrenzen und aufeinander abzustimmen⁶⁶. Schon allein die Qualifikation nationaler Normen wie beispielsweise § 1371 Abs. 1 BGB oder § 1931 Abs. 4 BGB bereitet Schwierigkeiten.

⁵⁹ Buchholz, MDR 1990, 375. Die Verwobenheit der Bereiche des Güter- und Erbrechts wird vom Gesetzgeber als „Gemengelage“ bezeichnet. BT-Drucks. 10/505, S. 75.

⁶⁰ Bereits Motive zum BGB für das Deutsche Reich, Mugdan, V. Band, S. 195.

⁶¹ Vgl. Serrano García, *AequAlitaS* 2001, 33, 42.; auch Corral García, *Los derechos del cónyuge viudo*, S. 28, „(...) *sin los caprichos o vaivenes patrimoniales de los herederos (...)*“ (unabhängig der Launen und dem Hin und Her der Erben).

⁶² Corral García, *Los derechos del cónyuge viudo*, S. 28.

⁶³ Vgl. Edenfeld, *ZEV* 2001, 458, 459.

⁶⁴ Herzfelder, *Problèmes relatifs*, S. 96 ff.; Zabalo, *La situación*, S. 69 f. Die Verknüpfung des Zugewinnausgleichs mit dem Erbrecht des überlebenden Ehegatten in § 1371 BGB bedingt bereits dann eine komplexe Koordination von Familien- und Erbrecht, wenn sowohl deutsches Güter- als auch deutsches Erbstatut gilt, Süß, *ZErB* 2005, 208, 210.

⁶⁵ Jayme FS Ferid, S. 221, 223, „Schwächen des Erbrechts werden güterrechtlich ausgeglichen und umgekehrt“.

⁶⁶ Neuner, *Der Sinn*, S. 60.

Die gesetzlichen Sicherungsmechanismen weichen in den verschiedenen Rechtsordnungen zum Teil erheblich voneinander ab. Sowohl die materiellen Erb-, die Erbverfahrens-, die Erbkollisionsrechte als auch die materiellen Güter- und Güterkollisionsrechte sind unterschiedlichst ausgestaltet⁶⁷. Es verwundert nicht, wenn man in der spanischen Literatur auf den Begriff *sistema de vasos comunicantes* stößt⁶⁸. Ein Rechtssystem gleicht eine starke familienrechtliche Stellung des Ehegatten durch ein schwaches Ehegattenerbrecht aus, ein anderes Rechtssystem sieht umgekehrte Verhältnisse vor oder verzichtet aufgrund der starken familienrechtlichen Stellung gänzlich auf ein Erbrecht. Letztlich soll der verwitwete Ehegatte durch das ein oder andere Konzept zufrieden gestellt werden⁶⁹. Dieses meist kompliziert austarierte Gleichgewicht innerhalb einer Rechtsordnung fällt auseinander, wenn durch das internationale Privatrecht ein starkes Güterrecht mit einem starken Erbrecht oder ein schwaches Güter- mit einem schwachen Erbrecht kombiniert wird⁷⁰.

„Der Name Internationales Privatrecht verspricht (...) mehr, als er zu halten vermag“, schreibt Gustav Radbruch 1909 in seiner Einführung in die Rechtswissenschaft zum internationalen Recht⁷¹. „Die Bedeutung dieser nur scheinbar rein technischen Rechtsmaterie ist in stetem Wachsen, da in einer kleiner werdenden Welt der Rechtsverkehr über die Grenzen der Heimat hinaus alltäglich wird und (...) der mit einem Ausländer verheiratete Ehegatte (...) in (seinen) familienrechtlichen Beziehungen gesicherten Rechtsnormen und nicht in einem Land dieser, in einem anderen Land jener Rechtsordnung unterstehen (muss)“, führt Radbruch weiter aus⁷². Die Rechte des überlebenden Ehegatten in internationalen Erbfällen sind im Fokus der internationalprivatrechtlichen Betrachtung und Radbruchs Ausführungen in der heutigen Zeit aktueller denn je. Seit mehr als 110 Jahren ist die Stellung des überlebenden Ehegatten Gegenstand einer sich immer wieder neu entfachenden Diskussion auf internationaler Ebene. Giulio Dena beschäftigte sich bereits 1891 mit der Rechtsstellung der französischen Witwe ihres verstorbenen Gatten italienischer Staatsangehörigkeit mit Bezügen zum belgischen und schweizerischen Recht⁷³. Während die Stellung des Ehegatten in Deutschland aufgrund der festen Erbquotenregelung, dem pauschalierten Zugewinn und der Wahlmöglichkeit der güterrechtlichen Lösung gemeinhin als stark bewertet wird, ist beispielsweise das französische und auch das gemeinspanische Recht vom Gedanken der Subsidiarität der Rechte

⁶⁷ „Das Bild ist bunt“, Jayme FS Ferid, S. 221, 223.

⁶⁸ Gonzales Campos u.a./Calvo Caravaca, DIP, S. 570, „(zerbrechliches) System kommunizierender Gläser“. Als Musterbeispiel eines solchen Systems werden gerne die deutschen materiellen Regeln über den Zugewinnausgleich genannt. Zabalo, La situación, S. 18.

⁶⁹ Zabalo, La situación, S. 86; Corral García, Los derechos del cónyuge viudo, S. 19.

⁷⁰ Das Einwirken des Güterrechts sorgt oftmals für Überraschungen. Anschauliche Beispiele anhand der Ehegüter- und Erbrechte von Namibia und Südafrika bei Elwan/Otto, IPRax 1995, 354 ff.

⁷¹ Radbruch, Einführung, S. 251.

⁷² Radbruch, Einführung, S. 252.

⁷³ *Condizione giuridica della vedova*, mit Widersprüchen zwischen dem Code Napoleon und dem damals geltenden Codice Italiano. Insbesondere geht Dena auf Fragen ein, was bei Ablehnung des italienischen Rechts geschieht, welche Erklärungen von der Witwe zu erwarten ist und wie ihre Rechte durchzusetzen sind.

des überlebenden Ehegatten gegenüber der Verwandtenerbfolge geprägt. Die Kombination dieser Rechtsordnungen führt zu Wertungswidersprüchen. Normenmangel und Normenhäufung sind die Folge. Ob, ggf. inwieweit und auf welchem Wege eine Anpassung zu erfolgen hat, ist ein ungelöstes Problem. Über die Anpassungsmethode wurde bereits vor Entstehung des BGB im Zusammenhang mit den deutschen Partikularrechten gestritten. In der französischen Literatur wird das Problem der Anpassung seit ca. 240 Jahren diskutiert⁷⁴.

Wie im deutschen Recht werden in Aragón Verwandte und der überlebende Ehegatte an dem Vermögen des Erblassers beteiligt. Die dem aragonesischem Recht zugrunde liegende Interessenabwägung fällt jedoch vollkommen anders aus, als dies der deutsche Gesetzgeber entschieden hat. Neben Abkömmlingen oder Aszendenten kommt dem überlebenden Ehegatten im aragonesischen Recht keine feste Erbquote zu. Er wird über ein Rechtsinstitut geschützt, welches vom Gesetz in den Art. 89 ff. Lrem⁷⁵ mit *viudedad aragonesa* umschrieben wird. Es wäre verfehlt, diesen Eigennamen einfach nur mit Witwenschaft zu übersetzen, da dieses Rechtsinstitut bereits zu Lebzeiten beider Ehegatten als ein gegenseitiges Anwartschaftsrecht besteht und sich erst mit dem Tod eines Partners in einen Nießbrauch wandelt. Wann die *viudedad* aus deutscher Sicht anzuwenden und wie sie ggf. mit den deutschen Regelungen zu kombinieren ist, ist die Fragestellung dieser Arbeit.

Der spanische Mehrrechtsstaat erfordert einen besonderen Blick auf das interlokale Privatrecht, dessen mögliche Anwendung aus deutscher Sicht bei orts- und staatsangehörigkeitsbezogenen Verweisungen ebenso geprüft werden muss wie bei Rechtswahl oder einem sich aus Art. 4 Abs. 3 Satz 1 EGBGB ergebenden Renvoi. Spanien besitzt ein einheitliches interlokales Privatrecht, welches über die Anwendbarkeit eines Foralrechts oder des gemeinspanischen Código Civils entscheidet. Dieses interlokale Recht wird in Spanien regelmäßig zur Lösung von Fragen des internationalen Rechts herangezogen, da es sich gleichsam „als ein wirkliches Labor für das Verständnis des internationalen Rechtes“ darstellt⁷⁶. Spanien wurde berechtigterweise bereits als ein „Eldorado des internationalen Privatrechts“ bezeichnet⁷⁷. Die besondere Anknüpfung des spanischen Kollisionsrechts für die gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten an das allgemeine Ehwirkungsstatut in Art. 9 Abs. 8 Satz 3 CC wirft Fragen nach der Behandlung dieser Verweisung im Rahmen der kollisionsrechtlichen Anknüpfung und vor allem des Renvois auf. Schließlich ist die Behandlung der *viudedad aragonesa* im deutschen Erbscheins- und Grundbuchverfahren zu klären.

⁷⁴ Erstmals erkannt haben soll die Notwendigkeit der Anpassung im Rahmen güter- und erbrechtlicher Vorschriften Boullenois, in *Traité de la personnalité et de la réalité des lois*, Paris 1766, Fundstelle bei Graulich, *Principes de droit*, S. 150, FN 204 (5).

⁷⁵ Lrem = Ley 2/2003, vom 12. Februar 2003, *de régimen económico matrimonial y viudedad*, BOE Nr. 62 vom 13. März 2003. Abgedruckt und übersetzt bei Ferid/Firsching, *Internationales Erbrecht Spanien*, Texte B.I.4.

⁷⁶ Von daher ist verständlich, warum in Spanien das internationale Privatrecht seit jeher zum Pflichtfach im juristischen Studium gehört und regelmäßig IPR-Examina abgelegt werden. Vgl. Jayme/Mangold, *IPRax* 1993, 352.

⁷⁷ Jayme/Mangold, *IPRax* 1993, 352, 353.

C. Problemfaltung

In der spanischen Zivilrechtsliteratur ist zum Teil zu lesen, dass die Erbrechte des Código Civil und der Foralrechte teilweise auf dem Modell des Römischen Rechts beruhen. Dies kann im Bereich des gesetzlichen Erbrechts im Ansatz tatsächlich erkannt werden⁷⁸. Der Nachlass geht als Ganzes unmittelbar auf die Erben über (Gesamtrechtsnachfolge)⁷⁹. Für den überlebenden Ehegatten ist neben Abkömmlingen oder Aszendenten regelmäßig ein Nießbrauch an einer Nachlassquote vorgesehen. Inhalt, Rechtsnatur sowie Reichweite dieses Nießbrauchs sind innerhalb der Teilrechtsordnungen außerordentlich unterschiedlich ausgestaltet. Im Código Civil hat der überlebende Ehegatte ein echtes Erbrecht in Form eines Nießbrauchs, welches den Vorverstorbenen zu Lebzeiten in seiner Testierfreiheit einschränkt⁸⁰. Im aragonesischen Foralrecht steht dem überlebenden Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht nur in Ausnahmefällen zu. Neben Abkömmlingen oder Aszendenten wird der Hinterbliebene ausschließlich über das Rechtsinstitut der *viudedad aragonesa* abgesichert. Dieses Rechtsinstitut stellt eines der bedeutsamsten und gleichzeitig eigenartigsten sowie einzigartigen Inhalte des aragonesischen Foral- sowie des gesamten spanischen Rechts dar⁸¹. Bei näherer Untersuchung zeigt sich, dass die aus der *viudedad aragonesa* resultierenden Rechte im Gegensatz zu den in manchen Ländern sonst üblichen gesetzlichen Nießbrauchvermächtnissen des überlebenden Ehegatten schwerer wiegen. Ähnlich der Regelung in Navarra steht dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch an dem gesamten Vermögen des Vorverstorbenen zu. Bereits zu Lebzeiten ist zugunsten eines jeden Ehegatten ein dingliches Anwartschaftsrecht an den Gütern des anderen sowie am gemeinschaftlichen Vermögen vorgesehen, welches allerdings zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterschiedliche Wirkungen entfaltet. Die dingliche Wirkung hat eine Gutglaubensvorschrift notwendig gemacht, die erstaunlicherweise im interlokalen Privatrecht geregelt ist (Art.

78 Lacruz Berdejo u.a., Sucesiones, § 2.8. verweist insbesondere auf das XII-Tafel-Gesetz, nachdem auch für die Witwe ein Intestaterbrecht vorhanden war. Dies entspricht dem System des CC, nachdem die Witwe neben den Abkömmlingen Erbin ist. Die Erbenstellung der Witwe nach dem XII-Tafel-Gesetz und in der frühen römischen Republik folgte allerdings nicht aus ihrer Stellung als Ehefrau, sondern sie wurde als Abkömmling des verstorbenen Ehemannes behandelt (agnatische Verwandtschaft). Heyse, *Mulier non debet abire nuda*, S. 25. Allgemein zum XII-Tafel-Gesetz Meder, *Rechtsgeschichte*, S. 13 ff. Ebenso stellt Lacruz Berdejo Bezüge zum germanischen Recht her und beschreibt den Einfluss der Christianisierung sowie die Entwicklungen durch die Reconquista. Lacruz Berdejo u.a., *Sucesiones*, § 2.9 ff. Das aragonesische Recht weist zumindest in Teilen mehrere Ähnlichkeiten zum römischen Recht auf. Durch die schwache bis fehlende erbrechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten sollen ebenso wie im römischen Recht der christlichen Kaiser die Kinder aus der ersten Ehe geschützt und der Zusammenhalt der Restfamilie gestärkt werden. Vgl. Heyse, *Mulier non debet abire nuda*, S. 12.

79 Lacruz Berdejo u.a., *Sucesiones*, § 6.23.

80 Durch die Reform des Código Civil vom 13. Mai 1981 wurde die erbrechtliche Situation des überlebenden Ehegatten durch die Neufassung von Art. 944 CC dahingehend verbessert, dass er bei Fehlen von Abkömmlingen und Aszendenten vor den Verwandten der Seitenlinie Erbe des gesamten Vermögens des Vorverstorbenen wird. Speziell hierzu Cárcaba Fernández, *La Ley 1986*, 1177 ff.

81 Bayod López, *La viudedad foral*, I., S. 3494.

16 Abs. 2 Satz 2 CC). Aber nicht nur aufgrund der sachrechtlich angeordneten dinglichen Wirkung des Anwartschaftsrechts kommt der *viudedad aragonesa* eine enorme überregionale Bedeutung zu. Die besondere Anknüpfung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten kann dazu führen, dass aragonesisches Foralrecht anzuwenden ist, obwohl keiner der Eheleute eine Rechtsgebietszugehörigkeit zu Aragón besitzt oder besaß. Darüber hinaus ist gemäß der Regelung in Art. 16 Abs. 2 Satz 1 CC die *viudedad aragonesa* immer dann zu berücksichtigen, wenn die Eheleute zu irgendeinem Zeitpunkt einmal die aragonesische Rechtsgebietszugehörigkeit hatten.

Der Verweisungsbefehl einer deutschen Kollisionsnorm kann Sachnorm- oder Gesamtverweisung sein, so dass sich anhand des deutsch-spanischen Rechtsverhältnisses die gesamte Bandbreite der Probleme um den seit 1986 geltenden Art. 4 Abs. 3 EGBGB eröffnet. Verweist deutsches Kollisionsrecht aufgrund der Staatsangehörigkeit des Erblassers für die Rechtsnachfolge von Todes wegen auf spanisches Recht, ist die Anknüpfung problemlos. Art. 25 Abs. 1 EGBGB ist Gesamtnormverweisung, so dass das spanische internationale und interlokale Privatrecht anzuwenden sind (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 EGBGB). Kompliziert wird es für die gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten, da das spanische Kollisionsrecht seit der großen Reform des spanischen internationalen Privatrechts aus dem Jahr 1990 gemäß Art. 9 Abs. 8 Satz 3 CC abweichend vom sonst geltenden Staatsangehörigkeitsprinzip eine Anknüpfung an das allgemeine Ehwirkungsstatut vorsieht. Es taucht die Frage nach einer Teilrückverweisung aufgrund teilweiser abweichender Qualifikation auf, wobei zu beachten ist, dass keine klassische, sondern eine personale Nachlassspaltung erfolgt. Für die ortsbezogenen Anknüpfungen in Art. 14, 15 EGBGB sowie die Anknüpfung an die engste Verbindung ist mit Hilfe des Art. 4 EGBGB zu entscheiden, inwieweit das deutsche internationale Privatrecht das maßgebliche spanische Foralrecht selbst bestimmt oder diese Bestimmung dem interlokalen Privatrecht Spaniens überlassen bleibt. Gleiches gilt für die Anknüpfung bei nicht näher spezifizierter Rechtswahl.

Nicht nur aufgrund des Anwartschaftsrechts bereits zu Lebzeiten beider Ehegatten wird die *viudedad aragonesa* aus dem Güterrecht abgeleitet⁸². Zu untersuchen ist, wie das Rechtsinstitut aus deutscher Sicht zu qualifizieren ist. In diesem Zusammenhang taucht die Frage nach der Qualifikation und Anwendbarkeit deutscher Sachnormen neben ausländischem Recht auf. Während die gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten nach aragonesischem Foralrecht ausschließlich auf einem Rechtsinstitut fußen, ist das gesetzliche deutsche Ehegattenerbrecht stark vom Güterrecht beeinflusst. Fallen Güter- und Erbstatut aufgrund der kollisionsrechtlichen Anordnung auseinander, sind auftretende Normenwidersprüche entweder hinzunehmen oder auf materieller bzw. kollisionsrechtlicher Ebene aufzulösen.

⁸² Vgl. nur Delgado Echeverría, ADA 1976, 61, 65 f.

Eine besondere Schwierigkeit besteht darin, dass der aragonesische gesetzliche Güterstand anders als die Zugewinnngemeinschaft eine dingliche Mitberechtigung am Vermögen des anderen Ehegatten vorsieht und nicht nur das während der Ehe erworbene, sondern auch das voreheliche Vermögen erfasst.

D. Bedeutende aktuelle Entwicklungen

Bereits der Wiener Aktionsplan von 1998 sah den Erlass einer EU-Regelung zum Erbrecht vor⁸³. Die Kommission wurde aufgefordert, ein Grünbuch herauszugeben⁸⁴, welches seit dem 1. März 2005 vorliegt. Nach dessen Aussage lassen sich im Bereich des Erbrechts auf Gemeinschaftsebene keine Fortschritte erreichen, wenn nicht zunächst die Frage des anwendbaren Rechts geklärt wird⁸⁵. Von daher ist vordringlich die Anknüpfung für den Bereich der Rechtsnachfolge von Todes wegen zu entwickeln. Die Sonderanknüpfung für die gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten fand bisher nur wenig Beachtung. Vielfach wird dieser Problembereich in den einzelnen Stellungnahmen zum Grünbuch schlicht ignoriert. Dies ist umso verwunderlicher, als dass bereits die Erbrechtskommission des Deutschen Rates für internationales Privatrecht von 1969 eine Sonderanknüpfung diskutierte und diese schließlich in ihrem Reformvorschlag manifestierte⁸⁶.

In Deutschland wurden nach dem Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. November 1996⁸⁷ eine Reihe von Verfassungsbeschwerden eingereicht, die auf die Beseitigung oder Einschränkung des deutschen Pflichtteilsrechts abzielten⁸⁸. Mit seinem Beschluss vom 30. August 2000 hat das Bundesverfassungsgericht⁸⁹ auf nationaler Ebene eine bereits vor Jahren begonnene Diskussion über das Pflichtteilsrecht neu entfacht⁹⁰. Diskutiert wird, ob das geltende Pflichtteilsrecht trotz der Möglichkeit einer

⁸³ ABl. EG 1999, C 19 vom 23. Januar 1999, 1 ff.

⁸⁴ Im Rahmen des Haager Programms. Vgl. ABl. EG 2001, C 12 vom 15. Januar 2001, S. 1 ff.

⁸⁵ Grünbuch zum Erb- und Testamentsrecht, KOM (2005) 65, S. 3. Zum Grünbuch liegen aus Deutschland unter anderem Stellungnahmen vom Bundesrat, vom Justizministerium des Landes Baden-Württemberg, dem Deutschen Richterbund, dem Deutschen Anwaltverein, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer vor. Sämtliche Stellungnahmen sind im Internet abrufbar unter www.europa.eu.int/comm/justice_home/news/consulting_public/successions/news_contributions_succession_en.htm (letzter Aufruf im Juli 2007).

⁸⁶ Text in Lauterbach, Gutachten Erbrecht, S. 1.

⁸⁷ NJW 1997, 650.

⁸⁸ Die ältere Rechtsprechung des BVerfG betrifft vorwiegend den Inhalt des Verwandtenerbrechts im Sinne der gesetzlichen Erbfolge. Das Pflichtteilsrecht wird lediglich mittelbar betroffen. Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 16. Oktober 1984, BVerfGE 67, 329 ff; Beschluss vom 14. Dezember 1994, BVerfGE 91, 346 ff.

⁸⁹ NJW 2001, 141 f. Das BVerfG hat zwar an den erbrechtlichen Grundsätzen festgehalten, jedoch an der Verfassungsmäßigkeit der konkreten Ausgestaltung des Pflichtteilsrechts Zweifel angedeutet. Insbesondere die nach § 2333 BGB restriktiven Voraussetzungen für eine Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung wurden genannt. Im Ergebnis konnte das BVerfG die Fragen offen lassen, weil es hierauf für die rechtliche Beurteilung des Falles nicht ankam. Gleichwohl wird man in der Entscheidung die Ankündigung für eine künftige Rechtsprechungsänderung sehen dürfen. Leisner NJW 2001, 126, 127.

⁹⁰ Dauner-Lieb, DNotZ 2001, 460 ff. m.w.N.; Otte, AcP 202 (2002), 317.

teilsrecht trotz der Möglichkeit einer Pflichtteilsentziehung gemäß §§ 2333ff. BGB gegen die Eigentums- und Erbrechtsgarantie des Grundgesetzes in Art. 14 Abs. 1, Satz 1 GG verstößt und ob es ebenso wie die Testierfreiheit als Institutsgarantie geschützt ist. Es wird darüber nachgedacht, ob es sich mit den verfassungsrechtlich geschützten Werten vereinbaren lässt, dass jeder Erblasser seinen engen Familienmitgliedern die Hälfte der gesetzlichen Erbteile überlassen muss, wenn die Schwelle der Entziehungsgründe des § 2333 BGB nicht erreicht wird⁹¹. Die jüngsten Einwände gegen das aktuell geltende Pflichtteilsrecht zielen auf eine wesentliche Einschränkung der einzelnen Ansprüche zugunsten einer weitgehenden Privatautonomie⁹². Jüngst hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts beschlossen⁹³. Mit einer Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates wird noch im Herbst 2008 gerechnet. Die hier einschlägig behandelten Problemfelder betrifft die Reform allerdings nicht. Neben die Diskussion um das deutsche Pflichtteilsrecht tritt die europäische Entwicklung nach einer immer stärker werdenden Rechtsvereinheitlichung. Einem einheitlichen europäischen internationalen Privatrecht soll möglicherweise ein einheitliches Zivilgesetzbuch folgen.

In Spanien kamen seit dem Tod Francos umfangreiche gesetzgeberische Prozesse im Bereich des Erb-, Familien- und teilweise auch des Vermögensrechts in Gang⁹⁴. Sie alle hatten das Ziel, möglichst weitreichende Zivilgesetzbücher für die einzelnen Foralrechtsgebiete zu schaffen⁹⁵. Dieser Prozess reicht weit in die neunziger Jahre hinein⁹⁶ und ist bis heute nicht abgeschlossen⁹⁷. In diesem Zusammenhang entstand auch das Gesetz Nr. 3 vom 21. Mai 1985⁹⁸, welches das bürgerliche

⁹¹ Gegen das geltende Pflichtteilsrecht spricht, dass Vermögensmassen beispielsweise bei Handwerksbetrieben oder anderen familiengeführten Unternehmen zerrissen werden können. Weiter wird insbesondere im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ererbtes Vermögen dem Anfangsvermögen hinzugerechnet und damit vom Zugewinnausgleich übernommen (vgl. § 1374 Abs. 2 BGB), so dass es inkonsequent ist, wenn der Gesetzgeber dem überlebenden Ehegatten auch bezüglich dieses Vermögens ein Pflichtteilsrecht einräumt. Dem Subsidiaritätsprinzip entspräche es, wenn das Pflichtteilsrecht nur der Existenzsicherung der nächsten Angehörigen diene. Ein neues Pflichtteilsrecht könnte die Geltendmachung eines Anspruchs zum Einen von der Bedürftigkeit oder beispielsweise der Länge einer Ehe abhängig machen. Zum Anderen wird daran gedacht, den Katalog des § 2333 BGB zu erweitern. Der Blick ins europäische Ausland kann zu weiteren Lösungsansätzen anregen.

⁹² Vgl. auch die neuen Entscheidungen des BGH, Urteil vom 10. März 2004, NJW 2004, 1874; BverfG, Beschluss vom 19. April 2005, NJW 2005, 1561 ff. Eine Besprechung beider Entscheidungen findet sich bei Herzog, FF 2006, 86 ff.

⁹³ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom 30. Januar 2008, nachzulesen unter www.bmj.bund.de/enid/582c95d7929169e68b89520375b07ac0/0/ Zivilrecht/Erbrecht_1d2.html, letzter Aufruf im September 2008.

⁹⁴ Zur Reform des spanischen Kollisionsrechts noch während der Regierungszeit Francos sehr ausführlich von Hoffmann/Ortiz-Arce, RabelsZ 39 (1975), 647 ff.

⁹⁵ Vgl. beispielsweise für Katalonien Lmarca i Marqués, ZEuP 2002, 557 ff.

⁹⁶ So hat Katalonien erst am 30. Dezember 1991 auf dem Gebiet des Erbrechts ein Gesetz erlassen (Gesetz 40/1991); Aragón am 12. Februar 2003 auf dem Gebiet des Güter- und Erbrechts.

⁹⁷ Auf dem Gebiet des Vermögensrechts befindet sich in Katalonien ein Gesetz in der Beratungsphase. Nachweise über viele Einzelgesetze bei Lmarca i Marqués, ZEuP 2002, 557, 558.

⁹⁸ BOE Nr. 161 vom 6. Juli 1985.

Gesetzbuch von Aragón grundlegend überarbeitete. Durch das Lrem wurde speziell für das Güterrecht und die Rechte des überlebenden Ehegatten ein eigenes Gesetz geschaffen⁹⁹. Aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen erforderten spezielle Normen, wie zum Beispiel über den Nießbrauch an Geld oder an Investmentfonds. Auch sind zahlreiche Gesetze ergangen, die dem gleichgeschlechtlichen überlebenden Partner eine gesetzliche Vermögensposition sichern. Zumindest soll der überlebende Partner einer anerkannten Lebensgemeinschaft dem überlebenden Ehegatten in der gesetzlichen Erbfolge gleichgestellt werden¹⁰⁰. Jedes autonome Foralrechtsgebiet ist aufgefordert, bei aktuellen Rechtsentwicklungen selbständig tätig zu werden. In diesem Zusammenhang wird die rechtliche Diversität nicht immer kritiklos hingenommen. Neben der Tatsache, dass das Nebeneinander der regionalen Rechtsordnungen mit der Verfassung im Einklang steht¹⁰¹, ist es auch ein Abbild spanischer Rechts- und Kulturgeschichte.

Die neu verabschiedeten foralen Gesetzbücher in Spanien mögen aus Sicht der europäischen Rechtsvereinheitlichung für den einen oder anderen als Rückschritt erscheinen. Aus der Sicht der Foralrechtsgebiete und m.E. damit zusammenhängend für die gesamte Rechtslandschaft sind die neuen Gesetzbücher eine fortschrittliche Voraussetzung, um bei der anstehenden Rechtsharmonisierung in einen gesunden Wettbewerb eintreten zu können¹⁰². Das spanische Mehrrechtssystem hatte lange vor einem europäischen Einheitswillen Bestand. Erkenntnisse aus verschiedensten Blickrichtungen können in den künftigen europäischen Prozess mit einbezogen werden, um Fehler bei der Rechtssetzung in der Zukunft zu vermeiden und Erfahrungen zu nutzen. Die Fortentwicklung der einzelnen autonomen Rechte kann daher einen Beitrag dazu leisten, ein ausgewogenes und fortschrittliches gesamteuropäisches Recht zu schaffen.

⁹⁹ Bereits zuvor trat in Aragón am 26. März 1999 ein Gesetz über die Lebenspartnerschaft in Kraft (*Ley 6/1999 de Parejas estables no casadas*, BOA Nr. 39 vom 6. April 1999). Der überlebende Partner einer Lebensgemeinschaft wird mit bestimmten Rechten ausgestattet, die allerdings an die Rechte des überlebenden Ehegatten (noch) nicht heranreichen. Das Wohnrecht des länger Lebenden in der ehemals gemeinsamen Wohnung etwa ist auf ein Jahr beschränkt, wird ihm aber unentgeltlich eingeräumt (Art. 9 PEC). Die dem Lebenspartner im Erbgang zugewiesene Beteiligung ähnelt dem Vermögen, welches der überlebende Ehegatte nach aragonesischem Foralrecht als Vorausanteil erhält.

¹⁰⁰ Nachweise bei Henrich/Schwab, Familienerbrecht und Testierfreiheit, S. 333 FN 79.

¹⁰¹ Eine Verfassungsänderung zur Abschaffung der Autonomiestatute wird in Spanien weder diskutiert noch ist kurz- oder mittelfristig eine solche Diskussion zu erwarten. Das Gegenteil ist der Fall.

¹⁰² So auch Lamarca i Marqués, ZEuP 2002, 557, 576 für das katalanische Recht. Vgl. allgemein zum Wettbewerb der Rechte, Jayme, Ein Internationales Privatrecht für Europa, S. 15 f.

E. Gang der Untersuchung

Das materielle Recht ist der Ausgangspunkt für die Entwicklung der internationalrechtlichen Probleme. Von daher widmet sich das I. Kapitel der Arbeit den materiellen Regelungen der *viudedad aragonesa*. Eine Darstellung des Rechtsinstituts in der deutschen Literatur liegt mit Ausnahme der Monographie Hierneis von 1966¹⁰³ sowie dem Überblick in der Untersuchung von Sánchez-Henke über das Ehegattenerbrecht im spanischen Recht von 1999¹⁰⁴ nicht vor. Mit der Reform von 2003 ist die gesetzliche Regelung über die *viudedad aragonesa* nicht nur formal in einem neuen Gesetz aufgegangen, sondern hat sich auch materiell derart verändert, dass eine Darstellung der aktuellen Rechtslage erforderlich ist. Der Blick auf das Recht des Código Civil soll die Besonderheiten der *viudedad aragonesa* gegenüber dem gemeinspanischen Recht herausstellen. Neben den Rechten aus der *viudedad aragonesa* bzw. dem spanischen Ehegattenerbrecht sind die jeweiligen Einflüsse des Güterrechts zu beachten. Ein kurzer Rechtsvergleich des aragonesischen Foralrechts mit dem gemeinspanischen Recht beendet das I. Kapitel.

Es schließt sich die Darstellung des spanischen Kollisionsrechts in Kapitel II. an. Der Schwerpunkt liegt auf dem interlokalen Privatrecht, welches in der deutschen Literatur bisher eher stiefmütterlich behandelt wurde. Besonderer Beachtung bedürfen diejenigen Regelungen, die ausschließlich für eine Kollision mit dem aragonesischen Foralrecht geschaffen wurden. An dieser Stelle ist schließlich auch die Bedeutung der Foralrechte für Ausländer zu überprüfen.

In Kapitel III. werden die auftretenden kollisionsrechtlichen Probleme im deutsch-aragonesischen Rechtsverhältnis untersucht. Das Kapitel gliedert sich in fünf Abschnitte. Zunächst werden im ersten Abschnitt die vielfältigen Verweisungsproblematiken im Zusammenhang mit Art. 4 EGBGB gelöst. Zu unterscheiden sind lokale Anknüpfungen, Anknüpfungen an die engste Verbindung sowie Anknüpfung bei nicht näher spezifizierter Rechtswahl. Inwieweit Art. 4 Abs. 3 EGBGB für die unterschiedlichen Anknüpfungen bei Rechtsspaltung des verwiesenen Rechts anzuwenden ist, ist nach wie vor ungeklärt. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der besonderen Anknüpfung des spanischen Kollisionsrechts für die gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten an das Ehwirkungsstatut. Hierbei wird den Fragen nachgegangen, nach welchem Recht die Vorfrage zu entscheiden und wie eine Teilrückverweisung ggf. zu behandeln ist. Von besonderem Interesse ist dabei, ob eine personale Nachlassspaltung aufgrund der besonderen Anknüpfung für die gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten aus deutscher Sicht überhaupt Beachtung finden kann. Im dritten Abschnitt widmet sich die Untersuchung der Qualifikation der *viudedad aragonesa* aus deutscher Sicht. Weitere aragonesische Sachnormen sind ebenso zu qualifizieren wie die besondere Regelung in Art. 16 Abs. 2 Satz 3 CC, die entgegen der übrigen Vorschriften im interlokalen Privatrecht lediglich vom Nießbrauch des überlebenden Ehegatten spricht. Es schließt sich eine Untersuchung der Vorschriften

¹⁰³ Das besondere Erbrecht der so genannten Foralrechtsgebiete Spaniens, Tübingen 1966.

¹⁰⁴ Das Ehegattenerbrecht im spanischen Recht, S. Münster 1999.

in §§ 1371, 1931 BGB an. Neben der kurz gehaltenen Qualifikation liegt der Schwerpunkt auf der Kombinierbarkeit einzelner Vorschriften und Rechtsinstitute. Jüngst hat das OLG Stuttgart in seinem Beschluss vom 8. März 2005 entschieden, dass bei österreichischem Erbstatut keine Erhöhung der Ehegattenerbquote nach § 1371 Abs. 1 BGB vorgenommen wird¹⁰⁵. Die Untersuchung wird zeigen, dass die knapp gehaltenen Entscheidungsgründe nicht überzeugen. Der letzte Abschnitt des Kapitels III. ist den Ergebnissen gewidmet, die sich aus den vorhergehenden Untersuchungen ergeben. Zunächst ist festzustellen, wann Normenwidersprüche im deutsch-aragonesischen Rechtsverhältnis auftauchen. Zu unterscheiden sind die rechtlichen und die tatsächlichen Voraussetzungen von Normenwidersprüchen. Liegt ein Normenwiderspruch vor, ist vor der Durchführung einer Anpassung zunächst festzustellen, ob es sich um einen notwendig anzupassenden oder einen hinzunehmenden Normenwiderspruch handelt. Nur notwendig oder zwingend anzupassende Normenwidersprüche sind zu korrigieren, wofür die richtige Methode auszuwählen ist. Es erschien teilweise schwierig, im Rahmen der Prüfung der Anpassungsnotwendigkeit sowie der Auflösung von zwingend anzupassenden Normenwidersprüchen zwischen rechtspolitischen Erwägungen und der konkreten Anwendung zu unterscheiden. Gerade aber die Anwendung von Anpassungsformen erfordert „Einfühlungsvermögen“¹⁰⁶ für die Vermutung, ob eine irrealer Entscheidung vorliegt oder nicht.

Kapitel IV. befasst sich mit der Legitimierung des überlebenden Ehegatten und der Sicherung seiner Rechte. Für den Hinterbliebenen ist es von entscheidender Bedeutung, ob er seiner Stellung als Nießbrauchberechtigter in Form eines (Fremdrechts-) Erbscheines Nachdruck verleihen kann. Da die *viudedad aragonesa* ein dingliches Nießbrauchrecht gewährt, stellt sich schließlich die Frage, inwieweit das Rechtsinstitut in ein deutsches Grundbuch eingetragen werden kann.

Im V. Kapitel wird vor dem Hintergrund der gefundenen Ergebnisse ein Vorschlag zur Gestaltung eines einheitlichen europäischen internationalen Privatrechts für die Rechte des überlebenden Ehegatten unterbreitet.

Kapitel VI. fasst die Ergebnisse der Untersuchung zusammen.

¹⁰⁵ ZErb 2005, 162 ff.

¹⁰⁶ Kegel/Schurig, IPR, § 8.III.1.